



AMTSBLATT DER GEMEINDE

ST. MÄRGEN

NR. 47 Mittwoch, 20. November 2024

AKTUELL



Erhalt der historischen Allee zur Ohmenkapelle

Die Rosskastanienallee zur Ohmenkapelle in St. Märgen mit teils über 100 Jahre alten Bäumen leidet seit Jahren unter dem bakteriellen Rosskastaniensterben und nachfolgendem Pilzbefall. Dieser führt zum Absterben der Bäume, wodurch sie zunehmend ein Sicherheitsrisiko darstellen. Um die Allee langfristig zu erhalten und ihre Stabilität zu sichern, sollen die abgängigen Kastanien schrittweise durch Winterlinden ersetzt werden, die sich in der Region als robust und anpassungsfähig erwiesen haben. Für das gesunde Wachstum der neuen Bäume werden größere Pflanzabstände und eine regelmäßige Bewässerung eingeplant. Zudem werden Abstände zu Laternen und Bildstöcken berücksichtigt, um Schäden zu vermeiden. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Allee als historisches und landschaftliches Wahrzeichen der Gemeinde für kommende Generationen erhalten bleibt.



Papiersammlung

Nächste Papiersammlung am Samstag, den **23. November 2024**. Bitte das Papier und Kartons zum Sammelcontainer auf den Sportplatzparkplätzen bringen. Für ihre Unterstützung vielen Dank.

Ihr Förderkreis Stiftung Sozialfonds St.Märgen



Amtliches

Fundbüro

- ADAC-Plus Karte und Bonuskarte Bäckerei Heitzmann, gefunden am 12.11.2024 im Gemeindebriefkasten
- Hand-/Taschenwärmer, gefunden am 14.11.2024 auf dem Gehweg beim Gasthaus Rössle



Veranstaltungen

Du hast Interesse an Brauchtumpflege und Spaß am Tanzen?



Schnupperprobe der Trachtentanzgruppe St. Märgen



Wann: 22.11.2024, 20:00 Uhr

Wo: Proberaum Grundschule St. Märgen

Männer und Frauen jeden Alters sind herzlich willkommen!

Wir freuen uns auf dein Kommen!





WICHTIGE RUFNUMMERN • EINRICHTUNGEN UND ADRESSEN



| | | | |
|--|--|---|--|
| RATHAUS ST. MÄRGEN | | Stefan Metzger Standesamt Telefon: (0 76 69) 91 18 - 27 standesamt@st-maergen.de | Sabine Mark Inklusionsvermittlerin Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderung Telefon (0 76 69) 1466 inklusion-st-maergen@gmx.de Termine nach Vereinbarung |
| BÜRGERMEISTERAMT: Montag bis Mittwoch und Freitag: 8-12 Uhr Donnerstag: 14-18 Uhr oder nach Vereinbarung | | Silvia Rombach Gemeindekasse Telefon: (0 76 69) 91 18 - 13 gemeindekasse@st-maergen.de | Postagentur und Fundbüro Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 09.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr Samstag 10.00 - 12.00 Uhr Telefon: (0 76 69) 91 18 - 20 www.st-maergen.de |
| Adriana Ebner Einwohnermeldeamt - Bürgerbüro Telefon: (0 76 69) 91 18 - 16 meldeamt@st-maergen.de | Martina Schmitt Vorzimmer Bürgermeister Telefon: (0 76 69) 91 18 - 11 rathaus@st-maergen.de | Frank Simon Hauptamt Telefon: (0 76 69) 91 18 - 14 hauptamt@st-maergen.de | |
| Michael Fallner Rechnungsamt Telefon: (0 76 69) 91 18 - 19 rechnungsamt@st-maergen.de | | | |

APOTHEKENNOTDIENST

jeweils 08:30 Uhr bis nächsten Tag 08:30 Uhr

Mittwoch, 20.11.2024

Bären-Apotheke am Basler Tor FR-Wiehre
Christoph-Mang-Str. 18-20,
Tel. 0761 - 48 87 70 11
Scheffel-Apotheke Löffingen
Untere Hauptstr. 8, Tel. 07654 - 9 10 60

Donnerstag, 21.11.2024

Herdern-Apotheke FR-Herdern
Habsburgerstr. 59, Tel. 0761 - 51 50 50
Park-Apotheke Lenzkirch
Kirchplatz 7, Tel. 07653 - 2 90

Freitag, 22.11.2024

Apotheke im ZO FR-Wiehre
Schwarzwaldstr. 78, Tel. 0761 - 8 88 79 79
Titisee-Apotheke Titisee
Jägerstr. 2, Tel. 07651 - 82 02

Samstag, 23.11.2024

Holzmarkt-Apotheke Freiburg
Kaiser-Joseph-Str. 255, Tel. 0761 - 3 13 21
Kandel-Apotheke Gundelfingen
Alte Bundesstr. 80, Tel. 0761 - 58 02 10

Sonntag, 24.11.2024

Schwarzwald-Apotheke Hinterzarten
Freiburger Str. 4, Tel. 07652 - 9 11 40
Zasius-Apotheke FR-Wiehre
Günterstalstr. 39, Tel. 0761 - 7 32 80

Montag, 25.11.2024

Hubertus-Apotheke Caunes Freiburg
Rotteckring 4, Tel. 0761 - 3 45 00
Schwarzwald-Apotheke Lenzkirch
Im Angel 1, Tel. 07653 - 96 59 65

Dienstag, 26.11.2024

Littenweiler-Apotheke FR-Littenweiler
Römerstr. 1, Tel. 0761 - 69 67 50 51
Stadt-Apotheke Neustadt
Gutachstr. 2, Tel. 07651 - 93 38 80

Mittwoch, 27.11.2024

3 König Apotheke FR-Wiehre
Dreikönigstr. 9, Tel. 0761 - 7 57 55
Bischofskreuz-Apotheke Caunes
FR-Betzenhausen
Am Bischofskreuz 5, Tel. 0761 - 8 21 96

0800 0022833 (aus dem Festnetz kostenfrei)

22833 (aus allen Mobilnetzen nicht kostenfrei)

Arztpraxis St. Märgen 209
Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Di. u. Do. 16.00 - 19.00 Uhr

Kloster Apotheke St. Märgen 219
Mo.-Fr. 08.30 - 12.30 Uhr
Mo., Di., Do., Fr. 14.30 - 18.00 Uhr
Mittwochnachmittag und Samstag geschlossen

Ärztlicher Notfalldienst

Notruf / Rettungsdienst / Feuerwehr: 112

Ärztlicher Notfalldienst in der Nacht, an den Wochenenden und Feiertagen:
Ärztlicher Notdienst, Notfallpraxis: 116, 117

Zahnärztliche Notrufnummer an den Wochenenden und Feiertagen:
01803/222555-45

Krankentransport: 0761/19222

Defibrillatoren:

Für Notfälle bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen stehen Defibrillatoren zur Verfügung.
Standorte: Rathaus (neben Eingang Tourist-Info), Schwarzwaldhalle (beim Eingang Mehrzweckraum)

Wichtige Rufnummern

Störungshotline für Strom:
Netze BW 0800/3629477
Badenova 0800/27667767

Polizeiposten Hinterzarten 07652/9177-0

Bestattungen Horizonte Dreisamtal
0761/4014898

Sonstige Hilfsdienste

Kath. Kirchengemeinde St. Märgen Pfarrbüro 9103-0
Beerdigungsbereitschaft 0160/6209120
Kindergarten St. Michael 470
Mobiler Sozialer Dienst (Pflegedienst des DRK):
oder 07660/920353
0175/2244311
Fachstelle Sucht (bwlw) 07651/2422
Hauptstelle Freiburg: 0761/156309-0
Suchtberatungsstelle FrauenZimmer (für Frauen und Mädchen) 0761/32211

Frauenhorizonte – Gegen sexuelle Gewalt e.V.
24-Stunden Notruf 0761/2858585

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
08000/116016

Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums
0800/4203040

Kirchliche Sozialstation Dreisamtal gGmbH
07661/9868-0

Einsatz Familienwerkerin
07661/7077

Hospizgruppe Dreisamtal
0160/96263862

Integrationsfachdienst
0711/250832800

Pflegestützpunkt Breisgau - Hochschwarzwald
0761/2187-2977
oder -2978

Tageselternverein Dreisamtal/ Hochschwarzwald
07651/911855

Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst
07602/9101-26

Palliativnetz Freiburg GmbH Team Hochschwarzwald
07651 - 93398-0

Stiftung Sozialfonds St. Märgen
Ansprechpartner:
Manfred Kreutz Tel. 07669/91180

Redaktionsschluss und

Anzeigenschluss

für das Mitteilungsblatt St. Märgen ist jeweils Montag, 10.00 Uhr, auf dem Rathaus. Die Verteilung erfolgt jeweils mittwochs.

Änderungen bezüglich Feiertagen entnehmen Sie dem aktuellen Mitteilungsblatt.

Impressum:

Herausgeber: Bürgermeisteramt St. Märgen,
Telefon 07669 9118-0, Telefax 07669 9118-40,
e-mail: standesamt@st-maergen.de, Internet:
www.st-maergen.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister Manfred Kreutz

Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag
Anton Stähle GmbH & Co. KG

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach Telefon:
07771 9317-11; Telefax: 9317-40

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de Home-
page: www.primo-stockach.de



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde St. Märgen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung der Gemeinde St. Märgen über die Erhebung einer Kurtaxe

(Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Märgen am 12. November 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

(1) Die Gemeinde St. Märgen erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb ihres Gebiets, zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

(2) Die Gemeinde St. Märgen kann die Hochschwarzwald Tourismus GmbH (HTG) damit beauftragen, die KONUS-Abgabe zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Abgabe entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde St. Märgen zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde St. Märgen mitzuteilen.

§ 2

Erhebungsgebiet

(1) Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde St. Märgen das in zwei Kurbezirke eingeteilt wird. Die Abgrenzungen sind aus dem als **Anlage** beigefügten Lageplan zu ersehen, der Bestandteil der Satzung ist.

(2) Kurbezirk I entfällt.

(3) Zum Kurbezirk II gehört der Ortsbereich.

(4) Zum Kurbezirk III gehört der Außenbereich.

§ 3

Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde St. Märgen aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde St. Märgen sind (ortsfremde Personen), und denen im Sinne von § 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen einschließlich der den Kur- und Erholungsgästen eingeräumten Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig nach Abs. 1 sind auch die Einwohner der Gemeinde St. Märgen, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Kurtaxepflichtig nach Abs. 1 sind auch Personen, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und die einen Campingstellplatz nutzen auf Grundlage eines

1. unbefristeten Vertrags (Dauercamper);
2. befristeten Vertrags mit einer Laufzeit von mindestens zwei Monaten (Saisoncamper).

(4) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne des Abs. 2 erhoben, die in der Gemeinde St. Märgen arbeiten oder dort in Ausbildung (einschließlich Schule) stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde St. Märgen aufhalten. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungs- oder Schulbescheinigung ausreichend.

§ 4

Dauer der Kurtaxepflicht

(1) Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zugrunde gelegt wird.

§ 5

Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1 beträgt für jede Person und jeden Tag in

| | Kurbezirk II | Kurbezirk III |
|--|--------------|---------------|
| für Personen ab 16 Jahren | 3,00 € | 2,50 € |
| für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche | 1,60 € | 1,60 € |

(2) Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 und 3 a) haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts für jedes Kalenderjahr eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt in

| | Kurbezirk II | Kurbezirk III |
|--|--------------|---------------|
| für Personen ab 16 Jahren | 75,00 € | 75,00 € |
| für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche | 33,00 € | 33,00 € |

In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. Dieser Personenkreis ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 3 b) haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts für die Dauer der Laufzeit des Stellplatz-Mietvertrages eine anteilige Jahrespauschalkurtaxe (pauschale Monatskurtaxe) zu entrichten. Diese pauschale Monatskurtaxe beträgt pro Person und Monat der Vertragslaufzeit 1/12 der Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 2 Satz 1, mithin in

| | Kurbezirk II | Kurbezirk III |
|--|--------------|---------------|
| für Personen ab 16 Jahren | 6,25 € | 6,25 € |
| für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche | 2,75 € | 2,75 € |

Eine anteilige Festsetzung entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet nicht statt. Dieser Personenkreis ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

(4) Auf Grundlage der KONUS Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde St. Märgen und der Schwarzwald Tourismus GmbH können Kliniken und Heime mit Anschlussheilbehandlung sowie Beherbergungsstätten, die nach § 29 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht ausgenommen sind, auf Antrag von KONUS ausgenommen werden. In diesen Fällen beträgt die Kurtaxe für jede Person und jeden Tag in

| | Kurbezirk II | Kurbezirk III |
|--|--------------|---------------|
| für Personen ab 16 Jahren | 2,50 € | 2,00 € |
| für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche | 1,10 € | 1,10 € |

(5) Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 haben in jedem Kalenderjahr nur einmal eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten, auch wenn diese im Kalenderjahr mehrfach oder aus mehreren Gründen erhoben werden könnte. Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 haben im jeweiligen Kalen-



derjahr keine zusätzliche Kurtaxe pro Aufenthaltstag nach Abs. 1 zu entrichten; eine bei Eintritt der Voraussetzungen nach Abs. 2 bereits entstandene Kurtaxe nach Abs. 1 bleibt hiervon unberührt und wird nicht auf die pauschale Jahreskurtaxe angerechnet. Die Gästekarte nach § 8 kann dann im Falle der Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb als Nachweis der Entrichtung der pauschalen Jahreskurtaxe verwendet werden. Für Kurtaxepflichtige nach Abs. 3 gelten Satz 2 und 3 für die Laufzeit des befristeten Vertrages entsprechend.

§ 6 Befreiungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich ohne Übernachtung in der Gemeinde St. Märgen aufhalten (Tagesbesucher),
2. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. Besucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden; als Einwohner im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3,
4. Schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 100 % sowie Kranke, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen und Veranstaltungen sowie den öffentlichen Personennahverkehr nach § 1 zu nutzen, und dies durch ärztliches Zeugnis ausweisen, während der Dauer dieses Zustands; der Nachweis ist der Gemeinde St. Märgen spätestens mit der Abreise vorzulegen,
5. Begleitpersonen von Kranken und schwerbehinderten Personen im Sinne von Nr. 4, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis selbst oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist und die Begleitperson selbst keine zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen besucht.

§ 7 Anträge

Die Befreiung von Kurtaxe nach § 6 ist vom Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer im Zuge der Meldung nach § 9 zu beantragen. Der Gast muss den betreffenden Vergünstigungsgrund glaubhaft machen. Der Antrag erfolgt im elektronischen Meldeverfahren, soweit der Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer von der Teilnahme an diesem Verfahren nicht ausnahmsweise befreit ist. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragsengangs gewährt.

§ 8 Gästekarte

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 4 erhält der zur Kurtaxe angemeldete Gast, der nicht nach § 6 befreit ist, eine mit Namen, Ankunftstag und voraussichtlichem Abreisetag versehene Gästekarte. Diese enthält in den Fällen des § 5 Abs. 1 den Hinweis „KONUS“, der zur kostenfreien Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in den teilnehmenden Verkehrsverbänden im Schwarzwald berechtigt.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 erhält die kurtaxepflichtige Person eine Jahresgästekarte ohne den Hinweis „KONUS“ von der Gemeinde St. Märgen, jedoch erst nach Eingang der durch den Abgabebescheid erhobenen Pauschalkurtaxe. Die Jahresgästekarte gilt bis zur Ausstellung einer neuen Jahresgästekarte auch im nachfolgenden Kalenderjahr. Die Gästekarte wird auf den Namen der kurtaxepflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 3 erhält die kurtaxepflichtige Person mit Vertragsbeginn eine befristete Gästekarte ohne den Hinweis „KONUS“ vom Betreiber des Campingplatzes, andernfalls von der Gemeinde St. Märgen, wenn diese die Veranlagung zur Kurtaxe selbst vornimmt. Die Gästekarte gilt bis zum Ablauf des Stellplatzmietvertrages. Die Gästekarte wird auf den Namen der kurtaxepflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Gemeinde St. Märgen stellt dem Betreiber des Campingplatzes entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

(4) Die sich aus der Gästekarte ergebenden Leistungen und Vergünstigungen der Gästekarte sind aus der jeweilig gültigen „Angebotsübersicht für Leistungen mit der Gästekarte im Hochschwarzwald“ ersichtlich, die auf der Homepage der Gemeinde St. Märgen eingesehen werden kann.

(5) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte eingezogen. Die Gemeinde St. Märgen ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

§ 9

Melde- und Einziehungspflicht, Kontrolle, Ablösung

(1) Beherberger, die Personen gegen Entgelt beherbergen, sind unbeschadet der ihnen nach dem Bundesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden unbeschadet möglicher Befreiungen nach § 6 zur Entrichtung der Kurtaxe innerhalb von drei Tagen nach Anreise anzumelden und drei Tage nach Abreise abzumelden, die Kurtaxe einzuziehen und die vereinnahmten Kurtaxezahlungen eines Kalendermonats zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats gesammelt an die Gemeinde St. Märgen abzuführen. Als Beherberger gilt auch, wer einen Stellplatz für Wohnmobilisten entgeltlich zur Verfügung stellt. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Sie sind berechtigt, dem Gast die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. Sie erhalten eine Kurtaxesatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zugeben haben. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde St. Märgen unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden. Bei Dauercampern beschränken sich die Pflichten nach Satz 1 auf die An- und Abmeldung durch den Betreiber des Campingplatzes. Dies gilt auch bei Saisoncamping, sofern die Gemeinde St. Märgen die Veranlagung selbst vornimmt.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten hat. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten. Die Verpflichtung, die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde St. Märgen abzuführen, bleibt unberührt. Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Meldepflichtigen nach Abs. 1 und 2 haben für die Erhebung der Kurtaxe folgende Daten des Kurtaxepflichtigen an die Gemeinde St. Märgen zu melden:

1. Name;
2. Vorname;
3. Geburtsdatum;
4. Anschrift;
5. Name, Vorname und Geburtsdatum der mitreisenden Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder sowie der Mitreisenden bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen;
6. Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise sowie
7. Tag der Abreise, sobald er feststeht;
8. im Falle eines Antrages nach § 6 die zur Glaubhaftmachung jeweils erforderlichen Unterlagen.

(4) Für die Meldung ist das von der Gemeinde St. Märgen unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung per https – Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde St. Märgen übermittelt. Die Gemeinde St. Märgen stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(5) Auf Antrag kann die Gemeinde St. Märgen zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglich-

keiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nicht oder nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Bei der Meldung sind die von der Gemeinde St. Märgen bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

(6) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxe-Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bei der Gemeinde St. Märgen zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu entrichten.

(7) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 haben sich innerhalb eines Monats nach Vorliegen oder Beendigung der die Kurtaxepflicht auslösenden Voraussetzungen bei der Gemeinde St. Märgen an- und abzumelden.

(8) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht i.S. der Kurtaxensatzung verbunden werden.

(9) Die Gemeinde St. Märgen ist berechtigt, die Einhaltung der dem Beherberger sowie dem Betreiber von Campingplätzen nach dieser Kurtaxensatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.

(10) Die Gemeinde St. Märgen kann mit Beherbergern, die eine Vorsorge- oder Rehabilitationsklinik betreiben, die von den ortsfremden Personen zu erhebende Kurtaxe vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres durch eine Jahrespauskurtaxe ablösen. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der im abzulösenden Kalenderjahr zu erwartenden Summe der Kurtaxeschulden der beherbergten Personen. Der Ermittlung für das abzulösende Kalenderjahr ist die Zahl der Übernachtungen des jeweils vorletzten Kalenderjahres zugrunde zu legen. Im abzulösenden Kalenderjahr zu erwartende Besonderheiten sind angemessen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxepflicht entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet (§ 2). Sie wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde St. Märgen, spätestens jedoch zum jeweiligen Kalendermonatsende zur Zahlung fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 2 entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kurtaxebescheids zur Zahlung fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern oder Dauercampnern, die unter dem Jahr einen unbefristeten Stellplatz-Mietvertrag abschließen, entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats; fällt der Beginn auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so wird dieser Kalendermonat mitberücksichtigt. Bei wegziehenden Einwohnern endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf des laufenden Kalendermonats.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Monatskurtaxe nach § 5 Abs. 3 entsteht am Tag des Beginns der Vertragslaufzeit des befristeten Stellplatzmietvertrags und wird monatlich mit Fälligkeit der Stellplatzmiete zur Zahlung fällig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt
- die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht oder nicht rechtzeitig nach § 9 dieser Satzung einzieht und an die Gemeinde St. Märgen abführt
- der Mitteilungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 2 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxensatzung vom 25. Oktober 2022 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

St. Märgen, den 12. November 2024

gez. Manfred Kreutz
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinde St. Märgen Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

(Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Märgen am 12. November 2024 folgende Satzung beschlossen:



§ 1 Steuererhebung

- Die Gemeinde St. Märgen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde St. Märgen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde St. Märgen.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
 - für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 450 v.H.,
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 220 v.H.,
- für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;

- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

St. Märgen, den 12. November 2024
gez. Manfred Kreutz, Bürgermeister

Hinweis zur Satzungsbekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde St. Märgen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

FÜR UNSERE MITBÜRGER NOTIERT



Die Abfallwirtschaft informiert

Verteilung der Abfallkalender 2025

Auch in diesem Jahr werden im Dezember wieder die Abfallkalender für das kommende Jahr verteilt. Diese werden dem örtlichen Gemeindemitteilungsblatt beigelegt.

Oft werden die Kalender versehentlich als Werbematerial weggeworfen. Achten Sie bitte bei den nächsten Ausgaben der Gemeindeblätter darauf, dass Sie die Abfallkalender herausnehmen. Falls der Abfallkalender dennoch verloren gehen sollte oder Sie keinen erhalten haben, liegen bei den Rathäusern weitere Exemplare aus.

Alle Abfallkalender, sowie weitere Informationen zur Abfallwirtschaft, finden Sie auch auf unserer Homepage: www.lkbh.de/abfallkalender.

Dort gibt es den Kalender auch als personalisierten Download. Dabei lassen sich Gemeinden und Ortsteile sowie die einzelnen Abfallarten, welche angezeigt werden sollen, individuell auswählen. Die Dateiausgabe ist möglich als PDF-Datei zum Lesen/Speichern/Ausdrucken oder als ICS-Datei zum Importieren der Abfuhrtermine in das eigene Smartphone, Tablet oder den PC-Kalender.

Mittlerweile wird unsere kostenlose Abfall-App schon auf mehr als 49.000 Endgeräten genutzt.

Die personalisierten Sperrmüllkarten für das Jahr 2025 werden Ihnen wieder Anfang des Jahres mit dem Gebührenbescheid zugeschickt (die Sperrmüllkarte von 2024 ist bis 31.01.2025 gültig).

Haben Sie noch Fragen?

Abfallberatung Tel.: 0761 2187 9707, E-Mail: alb@lkbh.de, www.lkbh.de/alb

SKM Breisgau-Hochschwarzwald

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Rechtliche Betreuung. Der SKM Breisgau-Hochschwarzwald bietet kostenlose Sprechtag zur eigenen Vorsorge und für Angehörige und Ehrenamtliche, die eine Rechtliche Betreuung führen, an. Die Sprechtag finden im Haus des Caritasverbandes, Hauptstr. 1 in Neustadt statt. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 0761 34621 oder post@skm-breisgau.de ist erforderlich.

Polizei- und Ordnungssachen

Kommunale Geschwindigkeitsmessungen durch den Landkreis - Lichtschanke

Folgende Geschwindigkeitsmessung wurde vom Landkreis durchgeführt:

| | |
|------------------------------------|-------------------|
| Datum: | 16.10.2024 |
| Zul. Höchstgeschwindigkeit: | 40 |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Messpunkt: | Feldbergstraße |
| Einsatzzeit: | 13.56 – 19.00 Uhr |
| Gemessene Fahrzeuge: | 1080 |
| Beanstandungen: | 64 |
| Höchstgeschwindigkeit: | 66 |

AUS DEM GEMEINDERAT



Sitzung vom 12.11.2024

Glasfaserausbau

a) Stand der Arbeiten im Gebiet Los 1, Teilnehmer Fa. Regiodata

Herr Grafetstätter von Regiodata erläutert die Kennzahlen zum Los 1. Demnach sind Längstrassen mit insgesamt knapp 16 km zu verlegen, davon sind etwa 10 km vollzogen. Von 76 Hausanschlüssen wurden 31 gelegt. Das Los von Regiodata betrifft im Wesentlichen die Bereiche Steinbachtal/Mooshöhe/Glashütte. Stand jetzt fehlt noch der Ausbau Glashütte. Die Arbeiten dort sollen lt. Zeitplan Ende des 2. Quartals bis Anfang 3. Quartal 2025 abgeschlossen sein. Je nach Witterung werden in diesem Jahr noch Arbeiten im unbefestigten Bereich durchgeführt, man wird allerdings in diesem Jahr keine Asphaltaufbrüche mehr durchführen. Bürgermeister Kreutz erklärt an dieser

Stelle, dass man seitens der Gemeinde spätestens bei der Abnahme auf qualitativ einwandfreie Arbeiten achten wird, insbesondere was die Wiederherstellung im Bereich der öffentlichen Flächen (Straßen, Bankette etc.) betrifft. Herr Grafetstätter erklärt, dass bedingt durch eine Umstrukturierung bei der Tiefbaufirma ein Rückstand bei der Einhaltung des Bauzeitenplans entstanden ist. Mittlerweile würden die Arbeiten aber wieder zufriedenstellend laufen.

b) Los II, Nachtrag für die Anbindung von Anschlüssen über das „Upgrade graue Flecken“ beim Infrastrukturausbau im weißen Fleck durch den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald

Breitbandausbau ist eine freiwillige kommunale Leistung. Mit Beitritt in dem zu Beginn des Jahres 2018 konstituierten Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald (ZVBBH) hat die Gemeinde St. Märgen diese Aufgabe auf den ZV übertragen: dieser nimmt seither die Aufgabe als freiwillige Leistung der Verbandskommunen wahr. Der Bund hat die Zuständigkeit für Telekommunikation und diese Aufgabe an den freien Markt verlagert. Ein kommunaler Breitbandausbau kann nur in Bereichen durchgeführt werden, in denen der Markt versagt. Bei Marktversagen wurde über den Bund festgelegt, dass kommunal zunächst unterversorgte weiße Flecken ausgebaut werden dürfen. Weiße Flecken sind die Bereiche, für die eine technische Verfügbarkeit von 30 Mbit/s durch den Markt unterschritten wird. Angaben dazu liefert der Markt über eine durch den Bund vorgeschriebene Markterkundung. Bei Zuwendung für den kommunalen Ausbau über das Bundesförderprogramm Breitband zum Infrastrukturaufbau im weißen Fleck erfolgt die Verlegung von Glasfaser bis ins Gebäude kostenfrei für die förderfähigen Anschlüsse. Eine Anbindung nicht förderfähiger Anschlüsse ist im Rahmen des Zuwendungsprogramms unzulässig. In der Sitzung vom 07.05.2019 hatte der Gemeinderat dem Konzept des Zweckverbands Breitband zum Ausbau der weißen Flecken in der Gemeinde St. Märgen zugestimmt. Den Beschluss zum Ausbau hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Breitband Breisgau-Hochschwarzwald am 22.05.2019 gefasst. Nach Bewilligung der Anträge des Verbands im mehrstufigen Antragsverfahren auf Förderung von Bund und Land erfolgte die EU-weite mehrstufige Ausschreibung der Leistungen in Los II für einen mitplanenden Generalübernehmer. Die Ausschreibung wurde im Februar 2022 mit Vergabe an den mitplanenden Generalübernehmer Netze BW abgeschlossen, der den Ausbau über seine Sparte Dienstleistungen ausführt. Ende Dezember 2021 gab der Bund bekannt, dass unter bestimmten Voraussetzungen Trassenanlieger auf dem Weg zum weißen Fleck ebenfalls in den Ausbau über das Bundesförderprogramm zum Infrastrukturausbau im weißen Fleck einbezogen werden könnten. Voraus-

setzung ist dafür unter anderem ein Markterkundungsverfahren, dass nicht älter als ein Jahr sein darf und ein bewilligter Antrag im Programm für weiße Flecken, für den der Ausbau noch nicht abgeschlossen sein darf. Ebenfalls Voraussetzung ist, dass für Adressen betreffende Trassenanlieger über die Markterkundung weniger als 100 Mbit/s verfügbarer Bandbreite im Download gemeldet werden. Diese Anschlüsse definiert der Bund als hellgraue Flecken und gewährt auch hier eine Förderfähigkeit bis ins Gebäude. Das Programm dafür setzt auf die Förderung der weißen Flecken auf und wird vom Bund als „Upgrade graue Flecken“ bezeichnet. Anwendbar ist das Programm nur einmalig. Über die Bestimmungen des Zuwendungsgebers sind Trassenanlieger nur beim Erstausbau förderfähig und sind von der Förderung zukünftig ausgenommen, wenn Glasfaser durch den Erstausbau in der Straße liegt. Die Gemeinde wurde dazu mit Schreiben des Zweckverbands Breitband vom 28.01.2022 über das Upgrade mit Empfehlung und Bitte um Grundsatzbeschluss zur Zustimmung informiert. Dem damaligen Verfahrensstand geschuldet lagen noch keine detaillierten Zahlen vor. Der Gemeinderat hat dem Grundsatzbeschluss in seiner Sitzung vom 08.03.2022 zugestimmt. Im Folgenden wurde die Planung zum Ausbau der weißen Flecken durch den Generalübernehmer Netze BW mit dem Upgrade graue Flecken fortgesetzt. Anders als in früheren Markterkundungen zur technischen Verfügbarkeit einer Bandbreite am Anschluss stellte der Bund die Vorgaben in neueren Markterkundungsverfahren um auf die verfügbare Bandbreite am Anschluss im Download. Mit der Markterkundung für die Anwendung im Upgrade graue Flecken kamen damit weitere unterversorgte Bereiche als neue weiße Flecken hinzu, für die der Bund durch das Marktversagen den kommunalen Ausbau gestattet. Diese Anschlüsse wurden ebenfalls in die Planung integriert. Um funktionale Netzabschnitte herstellen zu können, muss ein Hausanschluss eine durchgängige Verbindung vom Backbone über den Point of Presence als zentralen Verteiler und passive Unterverteiler bis ins Gebäude verfügen. Solche funktionalen Abschnitte sind ebenfalls vom Upgrade graue Flecken umfasst, wenn Trassenanlieger über Verteiler bspw. in einer Nebenstraße angefahren werden müssen. Ebenfalls umfasst sind Bereiche, die nur im Erstausbau wirtschaftlich erreicht werden können. Sie werden als arrondierende Bereiche bezeichnet. Zugleich besteht seitens des Bundes im Upgrade eine Begrenzung auf die Anzahl der darin anzubindenden Anschlüsse sowie die Verbindlichkeit, dass das Vergaberecht jederzeit eingehalten werden kann. Seitens des mitplanenden Generalübernehmers in Los II wurden dem Verband Nachtragsangebote zum Upgrade graue Flecken für die Glasfaseranbindung der neuen weißen Flecken, Trassenanlieger im grauen Fleck auf dem Weg zum weißen Fleck sowie arrondierende Bereiche

erstellt und vorgelegt. Dabei beinhaltet ist unter anderen auch das Hausanschlussmanagement zur Einholung der notwendigen Grundstücksnutzungsvereinbarungen. Das Angebot für die Nachträge beläuft sich auf 1.049.444,39 Euro (ohne MwSt.). Über die Beauftragung der Nachträge durch den Verband werden beim Ausbau deutliche Synergieeffekte erreicht. Der Ausbau betreffender Anschlüsse ist wirtschaftlicher erreichbar, als wenn er durch ein separates Projekt umgesetzt werden müsste. Die Konditionen aus dem Angebot des mitplanenden Generalübernehmers bestehen an den Verband und sind ausschließlich aufgrund der vorherigen Ausschreibung leistbar. Es ist nicht absehbar, dass vergleichbare Konditionen für die Bereiche zukünftig ein weiteres Mal erreicht werden könnten. Zudem gelten die betreffenden Bereiche zukünftig als versorgt, weil eine Glasfaserleitung vor dem Grundstück verläuft. Der Zuwendungsgeber hat dabei festgelegt, dass eine Förderung dann ausgeschlossen ist. Bei gewünschter Anbindung müsste diese vollständig eigenfinanziert erfolgen. Bei entsprechender Förderfähigkeit von 90% der Kosten durch Bund und Land beläuft sich der verbleibende kommunale Eigenanteil der Gemeinde auf ca. 104.944 EUR. Dieser Eigenanteil wird ebenso wie die bisherige Umsetzung vom Zweckverband Breitband vorfinanziert. Abschreibung und Finanzierungskosten werden durch die Abschreibungsumlage über die Dauer der voraussichtlichen Nutzung (30 Jahre) der Gemeinde als Mitglied in Rechnung gestellt. Der Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald empfiehlt die Annahme der Leistungen und nimmt die Umsetzung bei entsprechender Zustimmung in seine Finanzplanung auf. Seitens der Verbandsversammlung wurde der Beschluss zu den fortgeschriebenen Ausbaukonzepten in der Verbandsversammlung vom 23.01.2024 gefasst. Der Antrag zum Upgrade graue Flecken wurde beim Bund als Fördermittelgeber eingereicht. Über das Upgrade graue Flecken und aufgrund der dynamischen Entwicklung innerhalb des Programms der Fördermittelgeber besteht für die Gemeinde eine einmalige Option, durch den Zweckverband Breitband eine Zahl an Anschlussnehmern zu erreichen, die aufgrund bisheriger Förderbestimmungen beim Ausbau nahezu unverständlich außen vor gewesen wären und mit der Option durch das Upgrade graue Flecken nun mit angebunden werden können.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt die Entwicklung zu Kenntnis und erteilt sein Einverständnis zur Beauftragung der Nachtragsangebote durch den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald. Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Änderung der Kurtaxensatzung

Im Bereich Tourismus fallen verschiedene Mehraufwendungen an oder sind bereits angefallen. Bedingt durch die seit 01.01.2022



gültige Vereinbarung KONUS V wurde der an die Schwarzwald Tourismus GmbH abzuführende KONUS-Anteil von 0,42 Euro (netto) auf 0,47 Euro (netto), somit um 0,05 Euro (netto) erhöht. Diese Erhöhung wurde bisher von der Gemeinde getragen. Diese Erhöhung soll nun durch die Erhöhung des Kurtaxesatzes weitergegeben werden. Weiterhin stimmte der Gemeinderat in der Sitzung vom 21.11.2023 der Erhöhung der Umlage für die Hochschwarzwald Tourismus GmbH in den Jahren 2024 und 2025 um jeweils 700.000,00 Euro zu. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass diese Erhöhungen in die Neuberechnung der Kurtaxe einfließen sollen. Zur Vorbereitung wurde von den beteiligten Hochschwarzwaldgemeinden die beiliegende Kurtaxesatzung in Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei Spahn und Schönweiß erarbeitet. Die Kurtaxesatzungen wurden mittlerweile in allen Hochschwarzwaldgemeinden vereinheitlicht. Auch die Höhe der Kurtaxesätze ist in den Hochschwarzwaldgemeinden vereinheitlicht. Unterscheidungen werden in den Kurzonen getroffen. Die Gemeinde St. Märgen wendet wie bisher für den Innenbereich die Kurzone II und für den Außenbereich die Kurzone III an. Insgesamt soll in allen Kurzonen die Kurtaxe für Erwachsene um 0,60 Euro erhöht werden, die Kurtaxe für Jugendliche soll in allen Kurzonen auf 1,60 Euro festgelegt werden. Die pauschale Jahreskurtaxe soll einheitlich auf 75,00 Euro (Erwachsene) und 33,00 Euro (Jugendliche) festgelegt werden. Die Kalkulation ergibt einen höchstzulässigen Kurtaxesatz von 4,07 Euro. Bettengeld/Fremdenverkehrsbeitrag sollen belassen werden.

Nach Abschluss der Beratung ergeht folgender **Beschlussvorschlag**:

1. Der Gemeinderat nimmt die beiliegende Kalkulation zur Kurtaxe und zum Fremdenverkehrsbeitrag zur Kenntnis.

2. Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Kurtaxesatzung mit den darin enthaltenen Kurtaxesätzen:

Kurzbezirk II

- für Personen ab 16 Jahren – 3,00 €
- für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche – 1,60 €

Kurzbezirk III

- für Personen ab 16 Jahren – 2,50 €
- für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche – 1,60 €

bzw. für die pauschale Jahreskurtaxe:

Kurzbezirk II

- für Personen ab 16 Jahren – 75,00 €
- für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche – 33,00 €

Kurzbezirk III

- für Personen ab 16 Jahren – 75,00 €
- für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche – 33,00 €

Der Gemeinderat folgt dem Beschlussvorschlag in beiden Punkten einstimmig.

Erlass einer Hebesatzung

Nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindeordnung

für Baden-Württemberg (GemO) können die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung oder in einer gesonderten (Hebesatz-) Satzung festgesetzt werden. Die Hebesätze können dabei nach § 50 Abs. 2 LGrStG sowie § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) für ein oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden. Eine Festsetzung der Hebesätze für mehrere Kalenderjahre ist in der Haushaltssatzung nur bei einem Doppelhaushalt (§ 79 Abs. 1 S. 2 GemO) und nur für zwei Jahre möglich. Ansonsten bedarf es einer gesonderten Hebesatzung. Insbesondere auch im Hinblick auf die durch die Grundsteuerreform bedingte Neuveranlagung aller Grundsteuerfälle, ist die bisher angewandte Festsetzung der Hebesätze in der Haushaltssatzung voraussichtlich zeitlich nicht möglich. Die Kommune benötigt auf Grund des immensen Druckaufkommens für die Grundsteuerbescheide eine rechtzeitige Rückmeldung über die festgesetzten Hebesätze. Eine Festsetzung im Rahmen der Haushaltssatzung würde eine von der Rechtsaufsicht genehmigte und öffentlich bekannt gemachte Haushaltssatzung bedingen. Um den Zeitablauf einhalten zu können, müsste der Haushaltsplan 2025 mit Haushaltssatzung spätestens Anfang Dezember 2024 verabschiedet sein. Dies ist terminlich nicht darstellbar. BM Kreutz führt aus, dass es Ziel gewesen ist, dass die Hebesätze so gestaltet werden, dass diese für die Gemeinde ein im Vergleich zu bisher neutrales Grundsteueraufkommen ergeben. Verwerfungen in den einzelnen Veranlagungen wird es aber sicherlich geben. Um im Bereich der Grundsteuer eine einigermaßen fundierte Berechnung durchführen zu können, ist eine möglichst breite Basis an neu festgesetzten Messbeträgen nötig. Da hier laufend über den Datenträgeraustausch noch Messbeträge von der Finanzverwaltung übermittelt werden, wurde die Berechnung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B aktuell zur Gemeinderatsitzung durchgeführt. Michael Faller erklärt, dass unter Einsatz des Prognoseprogramms ein Hebesatz für die Grundsteuer B von 218 v. H. und für die Grundsteuer A von 509 v. H. ermittelt wurde. Im Vergleich mit anderen Gemeinden im Hochschwarzwald bewegt man sich damit etwa im Mittelfeld, was die Grundsteuer A anbelangt, bzw. im unteren Bereich, was die Grundsteuer B anbelangt. Aufgrund einer recht hohen Anzahl noch fehlender Messbescheide für die Grundsteuer A ist hier aktuell noch nicht absehbar, wo genau der Hebesatz liegen müsste um Aufkommensneutral zu sein. Die Verwaltung schlägt vor, hier den bisherigen Hebesatz von 450 v. H. vorzusehen. Die Abweichung zum bisherigen Aufkommen wird als gering erachtet. Die vorgeschlagenen Hebesätze befinden sich im Einklang mit dem im Transparenzregister des Landes Baden-Württemberg ausgewiesenen Hebesatzbereich. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer soll mit 340 v. H. beibehalten

werden. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der Gemeinderat im folgenden Jahr die Hebesätze erneut diskutieren kann. Nach Abschluss der Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Erlass der Hebesatzung mit den folgenden Hebesätzen:

1. für die Grundsteuer
 - für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) mit 450 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) mit 220 v. H.
2. für die Gewerbesteuer mit 340 v. H.

Vorberatung für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbands Hochschwarzwald, Wirtschaftsplan 2025

Der Wirtschaftsplan liegt dem Gemeinderat als Beratungsunterlage vor. BM Kreutz spricht die wesentlichen Punkte an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan 2025 des Zweckverbandes Hochschwarzwald.

Die Vertreter der Gemeinde werden zur entsprechenden Stimmabgabe in der Zweckverbandsversammlung ermächtigt.

Der Gemeinderat folgt dem Beschlussvorschlag einstimmig.

Bekanntgaben

- Lt. Schreiben des Ministeriums Landesentwicklung und Wohnen konnte die fachaufsichtsrechtliche Überprüfung des gebundenen und landesseitig geförderten Sozialmietwohnungsbestands abgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wurde die Mitwirkung der Verwaltung lobend erwähnt.
- Die Geräteraumtore in der Turnhalle wurden kürzlich ausgetauscht. Die neuen Tore entsprechen nun den neuesten Sicherheitsbestimmungen.
- Der Spielplatz Hirschenhof steht kurz vor der Fertigstellung. Das Anbringen einer Umzäunung sowie Auftragen von Rindenmulch erfolgen entweder noch im laufenden Jahr, spätestens aber im Frühjahr 2025.
- Die Neuasphaltierung eines Teils der Löwenstraße wurde abgeschlossen.
- Am 01.12. findet der "Glühweinzauber" statt.
- Die Kastanienallee in Richtung Ohnenkapelle muss aufgrund von Pilzbefall an den Bäumen erneuert werden. Unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde, dem LEV, sowie dem Grundstückseigentümer hat man sich entschieden statt Kastanien Linden zu pflanzen. Zunächst sollen in KW 48 10 junge Bäume gepflanzt werden. Josef Saier gibt hierbei zu Bedenken, dass Linden seiner Meinung nach zu groß und mächtig werden. Diese Baumart würde sich nicht für eine Allee eignen. Das Zurückschneiden würde diese Baumart nicht gut vertragen. Bürgermeister Kreutz wird die Anregungen weitergeben. Die Neupflanzung wird über ein Zuschussprogramm finanziert.

SCHULEN & KINDERGÄRTEN



Freiwilliges Soziales Jahr im Sport

Die Urban Heim Grundschule St. Märgen bietet in Kooperation mit dem SV St. Märgen die Möglichkeit, ein Freiwilliges Soziales Jahr im Sport (FSJ „Sport und Schule“) zu absolvieren. Die FSJ-Stelle ist speziell darauf ausgelegt, Bewegung, Spiel und Sport in unserer Grundschule zu fördern. Hierfür suchen wir für den Zeitraum vom 15.08.2025 – 15.08.2026 eine engagierte Person im Alter von 17 bis 27 Jahren.

Wenn du also ...

- Dich für Sport interessierst,
- Freude am Umgang mit Kindern hast,
- Dir vorstellen kannst, sowohl in unserer Ganztagesgrundschule als auch im Sportverein mitzuwirken,
- Deine Eignung für einen sozialen, sportlichen Beruf oder das Lehramt überprüfen möchtest,
- Eine Übungsleiterlizenz erlangen möchtest,

... dann mach doch ein FSJ bei uns in St. Märgen! Bewirb dich bis zum 01.05.2025 bei uns.

Die Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden wird mit Dir abgesprochen und richtet sich v.a. nach dem Ganztagesbetrieb der Schule.

Bei Fragen wende Dich bitte direkt an die Schulleiterin Frau Kerstin Löffler.

Telefon: 07669-91050
Mail: poststelle@04146456.schule.bwl.de
Post: Grundschule St. Märgen,
Klausenweg 6,
79274 St. Märgen

Weiter Infos unter: www.bwsj.de



TOURIST- INFORMATION



Öffnungszeiten Infopunkt St. Märgen

Montag - Freitag: 9 - 12 Uhr

Donnerstag: 14 - 18 Uhr

Prospektbestellungen können weiterhin über das Bestellformular im Newsletter getätigt werden, wir hinterlegen diese gerne für Sie im Foyer.

Reservix-Karten erhalten Sie zu den Öffnungszeiten in der Tourist-Information in St. Peter (Dienstag von 9 - 12 Uhr und 15 - 17 Uhr) und auch in Hinterzarten.

Für eine persönliche Beratung stehen Ihnen unsere Kolleg:innen in der Tourist-Information Hinterzarten zur Verfügung. Selbstverständlich sind wir jederzeit auch telefonisch unter 07652/1206-7200 oder per E-Mail (stmaergen@hochschwarzwald.de) zu erreichen.

Ihre Hochschwarzwald Tourismus GmbH

Veranstaltungen - St. Märgen

Donnerstag, 21.11.2024

15:00 - 17:00 Uhr

Tee -Atelier & Geschenke

Feldbergstraße 2, 79274 Sankt Märgen

Tea-Tasting

Buche ein Tea-Tasting für dich und deine Familie, Freunde oder Kollegen. Nach einer kurzen Einführung zur Geschichte, den Anbau und die Herstellung des Tees kannst du alle Teesorten probieren. Lass die verschiedenen Aromen, Düfte und Farben auf dich wirken. Begleitet von kleinen Törtchen, Gebäck, Schokolade & Co kannst du den Tee in aller Ruhe genießen.

Nimm dir 1,5 bis 2 Stunden Zeit. Ab 2 bis 6 Personen. Nach einer Teeverkostung im Tee-Atelier wirst du einen guten Tee für immer wertschätzen.

KB: Erw. 18,50 €, Kinder 12 €. Anmeldung unter 07669 939826 oder info@tee-atelier.info.

Freitag, 22.11.2024

15:00 - 17:00 Uhr

Tee -Atelier & Geschenke

Feldbergstraße 2, 79274 Sankt Märgen

Tea-Tasting

Samstag, 23.11.2024

10:00 - 12:00 Uhr

Tee -Atelier & Geschenke

Feldbergstraße 2, 79274 Sankt Märgen

Tea-Tasting

Sonntag, 24.11.2024

10:00 - 16:00 Uhr

Kloster Museum St. Märgen - Eingang Kloster-Torbogen

Rathausplatz 1, St. Märgen

Kloster Museum mit Sonderausstellung: „Auf der Pirsch“, Schwarzwalduhren mit Wild- und Jagdmotiven

Schwarzwälder Uhren und Uhrengeschichte bilden den Schwerpunkt des Museums. Wechselausstellungen zu den Bereichen Schwarzwälder Leben und Kunst vervollständigen das Spektrum. Die Sammlung des Kloster Museum St. Märgen zählt zu den bedeutendsten ihrer Art in Südwestdeutschland.

Sonderausstellung: „Auf der Pirsch“, Schwarzwalduhren mit Wild- und Jagdmotiven

„Zum Pirschgang“ lädt das Kloster Museum St. Märgen seine Besucher in einer neuen Sonderausstellung ein. Dabei lenken die Ausstellungsmacher den Blick auf die besondere Motivwelt rund um Wild, Wald und Jagd, die neben den bekannten Blumendekoren die Uhrenschilder der alten Schwarzwalduhren schmückte. Von beschaulichen Landschaften, von Waldszenerien mit Hirsch, Reh, Fuchs und Hase, von Jägern und Wilddieben, von Jagdglück und Jagdpech erzählen uns die Uhrenschildmaler des Schwarzwaldes.

Dienstag, 26.11.2024

15:00 - 17:00 Uhr

Tee -Atelier & Geschenke

Feldbergstraße 2, 79274 Sankt Märgen

Tea-Tasting

Eine aktuelle Übersicht sämtlicher Veranstaltungen der Hochschwarzwald Tourismus GmbH erhalten Sie unter:

www.hochschwarzwald.de.



KIRCHEN- NACHRICHTEN

Seelsorgeeinheit St. Märgen-St. Peter

Gottesdienste

Kurzfristige Änderungen der Gottesdienste erfahren Sie auf der Internetseite von www.klosterdoerfer.de

Donnerstag, 21. November

Pfarrkirche St. Märgen
8:00 Uhr **Schülergottesdienst
als Eucharistiefeier**

Freitag, 22. November

Pfarrkirche St. Peter
18:30 Uhr **Rosenkranz für den Frieden**
19:00 Uhr **Eucharistiefeier**

Samstag, 23. November

Pfarrkirche St. Peter
19:00 Uhr **Sonntagvorabendmesse** mit-
gestaltet vom Kirchenchor St.
Peter mit Gedenken der Verst.
Mitglieder. 2. Seelenamt für Ger-
trud Fallner

Sonntag, 24. November

Pfarrkirche St. Märgen
10:00 Uhr **Eucharistiefeier**

Montag, 25. November

St. Ursulakapelle
18:30 Uhr **Rosenkranz für den Frieden**

Dienstag, 26. November

Pfarrkirche St. Peter
8:00 Uhr **Schülergottesdienst
als Wort-Gottes-Feier**

Mittwoch, 27. November

Thurnerkapelle
19:00 Uhr **Eucharistiefeier**

Donnerstag, 28. November

Pfarrkirche St. Märgen
8:00 Uhr **Schülergottesdienst
als Wort-Gottes-Feier**
18:30 Uhr **Rosenkranz für den Frieden**
19:00 Uhr **Eucharistiefeier**

In der Maria Lindenbergkapelle werden in der Regel folgende Gottesdienste angeboten:
werktags um 11.00 Uhr, samstags um 7.30 Uhr, sonntags um 8.30 Uhr und 11.00 Uhr.

Evangelische Kirchengemeinde Kirchzarten - Stegen

Gottesdienste

**Sonntag, 24.11.2024 - Zum Ewigkeits-
sonntag mit Gedenken der Verstorbe-**

nen finden zwei Gottesdienste statt:

09.30 Uhr - Gottesdienst (Pfarrer van Oorschot), Ökumenisches Zentrum Stegen
11:00 Uhr - Gottesdienst (Pfarrer van Oorschot), Evangelisches Gemeindezentrum Kirchzarten

Am Sonntag, den 24.11.2024 sind Sie herzlich eingeladen zum gemeinsamen Essen ab 12:00 Uhr im Pfarrheim in St. Peter. Die Evangelische Kirchengemeinde kocht, es gibt eine indische Gemüsesuppe und Nachtmisch. Der Erlös geht diesmal an die Gossner Mission für ein Schulprojekt in Ranchi in Indien.

Konzert

Evang. Gemeindezentrum Kirchzarten -
Samstag, 24. November 2024, 17 Uhr
Virtuose Saitenklänge
Gitarre trifft Laute
Maximilian Mangold spielt Werke aus fünf
Jahrhunderten
Eintritt frei, Spenden erbeten

Friedensnachmittag

29.11.2024, 14:30 – 17:30 Uhr
„Erzähl mir vom Frieden“
Ein Nachmittag für Kinder von 3 – 10 Jahren
Ev. Gemeindezentrum Kirchzarten

Liebe Kinder,

an sieben Stationen warten tolle Angebot auf euch zum Thema Frieden. Ihr könnt basteln, bauen, malen, Geschichten hören, tanzen und ein Lied lernen. Ihr könnt alle Stationen besuchen oder nur einen Teil, ganz wie ihr mögt und Zeit habt. Übrigens: Es spielt keine Rolle, ob ihr getauft seid oder nicht oder welcher Konfession ihr angehört. Alle sind herzlich willkommen! Wir freuen uns auf euch!
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Kommt einfach vorbei.
Der Eintritt ist frei.

Café con Dios

Das Café con Dios ist ab November bis einschließlich April immer am 1. Sonntag im Monat von 11:00 bis 12:30 Uhr geöffnet.
Ev. Gemeindezentrum, Schauinslandstr. 8, Kirchzarten
Info: Der Dreisamstromer hält direkt an der Ecke Höfenerstraße / Schauinslandstraße.

Musikalische Gruppen (nicht in den Schulferien)

Gospelchor: montags, 18.00 – 19.30 Uhr im Ökumen. Zentrum, Stegen, Dorfplatz 14,
Kammerorchester: freitags um 18 Uhr im

Kantorei:

Ev. Gemeindezentrum Kirchzarten.
Infos Evang. Pfarramt, Tel. 07661/62010
freitags um 20.00 Uhr im Ev. Gemeindezentrum Kirchzarten.
Infos Evang. Pfarramt, Tel. 07661/62010
Ökumen. Kinderchor: mittwochs 17.15 Uhr im Ökumen. Zentrum, Dorfplatz 15, Stegen
Musical-Gruppe: donnerstags 17.00 – 18.00 Uhr im Ökumen. Zentrum, Dorfplatz 15, Stegen

Ökumen. Kinderchor:

Musical-Gruppe:

Winterspielplatz

Immer mittwochs von 09:30 – 11:30 Uhr für Kinder von 0 bis 6 Jahre
Ev. Gemeindezentrum **Kirchzarten** (www.ekidreisamtal.de/html/winterspielplatz.html)

BERICHTE DER VEREINE

Sportverein



Aktuelle Ergebnisse:

Sa, 16.11.2024 // B-Juniorinnen
SG St. Peter/St. Märgen : SG St. Mahlberg 0:1
Sa, 16.11.2024 // D-Jugend
SG St. Peter/St. Märgen : SC Wyhl II 12:1
Sa, 16.11.2024 // Frauen



| | |
|--|-----|
| SG St. Märgen/St. Peter : VfL Riedböhringen | 2:1 |
| Sa, 16.11.2024 // A-Jugend SG Grafenhausen : | |
| SG St. Märgen/St. Peter | 0:2 |
| So, 17.11.2024 // Herren SV Grafenhausen II : | |
| SG St. Märgen/St. Peter II | 2:2 |
| So, 17.11.2024 // Herren SV Grafenhausen : | |
| SG St. Märgen/St. Peter | 3:2 |

Dafür sind wir natürlich auf eure Mithilfe angewiesen. Wir brauchen fleißige Bäckerinnen. Das Gebäck kann direkt am Stand oder vorab beim Vorstandsteam abgegeben werden, bei Fragen gerne auch melden.

Für den Stand hatten sich vorab schon einige gemeldet, so dass wir nur noch 1 Helfer für die Schicht von 14 – 18 Uhr brauchen. Dafür kann man sich in der Liste eintragen oder auch kurz beim Vorstandsteam melden. Vielen Dank für eure Unterstützung.

Der Link zu dieser Umfrage lautet: <https://fragab.de/E6YYqKzh>



Nächste Spiele:

| | |
|---|-----------|
| Fr, 22.11.2024 // A-Jugend SG Obereschach : | |
| SG St. Märgen/St. Peter | 20:00 Uhr |
| Sa, 23.11.2024 // D-Jugend Test SV RW Glottertal : | |
| SG St. Peter/St. Märgen | 10:30 Uhr |
| So, 24.11.2024 // Herren TuS Blumberg II : | |
| SG St. Märgen/St. Peter II | 13:00 Uhr |
| So, 24.11.2024 // Herren TuS Blumberg : | |
| SG St. Märgen/St. Peter | 15:15 Uhr |
| So, 24.11.2024 // Frauen SG Lenk.-Schluchs. : | |
| SG St. Märgen/St. Peter | 17:00 Uhr |
| So, 24.11.2024 // B-Juniorinnen VfR Vörstetten : | |
| SG St. Peter/St. Märgen | 17:00 Uhr |

Feuerwehr

Termine

Montag, 25.11.2024

20:00 Uhr, Übung - Gruppe 4

www.feuerwehr-st-maergen.de

Landfrauenverein

Aktionswochen für Landfrauen Mitglieder

Exklusiv-Aktionswochen 2024 für Landfrauen in den ZG Raiffeisen Märkten vom 25.11. bis 30.11. (KW 48)

Mitglieder erhalten gegen Vorlage Ihres Mitgliedsausweises einen Rabatt von 10 % auf ihren Einkauf in den ZG Raiffeisen Märkten (nicht mit anderen Rabattaktionen kombinierbar)

Landfrauenstand beim Glühweinzauber

Am 1. Advent, 1. Dezember 2024, ist der Glühweinzauber, bei dem wir auch wieder einen Stand haben. Wir möchten Linzertorten, große Hildas und Punsch anbieten.

INTERESSANTES & WISSENSWERTES



Stellenangebote

Abwasserzweckverband Haslachtal

Der Abwasserzweckverband Haslachtal sucht **zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n Sachbearbeiter/in für das Rechnungswesen (m,w,d)**

Stellenbeschreibung unter: www.lenzkirch.de, weitere Infos unter Tel. 07653/684-40.

Gemeinden Hinterzarten und Breitnau

Die Gemeinden Hinterzarten und Breitnau suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine*n Energiemanager (m,w,d) in Vollzeit, befristet auf 3 Jahre** im Rahmen des Förderprojekts „Implementierung eines Energiemanagements“.

Den kompletten Anzeigen Text können Sie unserer Homepage <https://www.gemeinde-hinterzarten.de/jobs/index.php> entnehmen. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen. Diese senden Sie bitte bis zum **15.12.2024** an: Gemeinde Hinterzarten, Rathausstraße 12, 79856 Hinterzarten oder Gemeinde Breitnau, Dorfstraße 11, 79874 Breitnau oder in elektronischer Form als PDF an nburger@hinterzarten.de oder schaeuble@breitnau.de

Gemeinde St. Peter

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Bei der Gemeinde St. Peter ist die Stelle **Bauhofmitarbeiter (m/w/d) 100 %, unbefristet** ab dem 01.03.2025 neu zu besetzen.

Das sind u.a. Ihre Aufgaben:

- Pflege der Außenanlagen
- Durchführung des Winterdienstes
- Reinigungs- und Unterhaltungsarbeiten

an Straßen, Wegen und Plätzen

- Friedhofsarbeiten
- Technische Unterstützung bei Veranstaltungen aller Art
- Erledigung anfallender Reparaturen

Das bringen Sie mit:

- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Handwerk
- Führerschein Klasse BE, möglichst auch T und/oder CE
- Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Leistungsbereitschaft und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu Arbeitszeiten auch außerhalb der Regelarbeitszeit

Wir bieten:

- Leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD-VKA)
- Ein interessantes, abwechslungsreiches und modernes Arbeitsgebiet
- Ein tolles, engagiertes Team, das sich durch gegenseitige Hilfe und Wertschätzung kennzeichnet
- Eine betriebliche Altersvorsorge
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Betriebliches Gesundheitsmanagement mit dem Kooperationspartner Hansefit

Für Fragen und weiteren Informationen zur Stelle wenden Sie sich gerne an Herr Scheerer, Bauhofleiter unter bauhof@st-peter.eu oder 07661 9102-85 oder an Frau Hummel, Hauptamtsleiterin unter gemeinde@st-peter.eu oder 07661 9102-23.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, würden wir uns über eine Bewerbung bis zum **12.01.2025** an Gemeinde St. Peter, Klosterhof 12, 79271 St. Peter oder an gemeinde@st-peter.eu freuen.

Veranstaltungen im Umland

„Dreisamtal gemeinsam“

Demokratie macht Party

„Dreisamtal gemeinsam“ hat sich in diesem Jahr als Verein zur Förderung der Demokratie gegründet und geht am 23. November 2024 mit einem Demokratieparty im AJ an die Öffentlichkeit.

Der Verein steht für die Achtung der Grundwerte, für Vielfalt, Mitmenschlichkeit, Weltoffenheit und Toleranz und das soll an dem Abend mit Konzert, Musik und Party bunt gefeiert werden.

Zwischen den Auftritten stellt sich Dreisamtal gemeinsam mit seinen Zielen und geplanten Aktionen vor.

Im Untergeschoss des AJ gibt es reale „Chaträume“ zu Themen rund um die Demokratie, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

Der Abend lädt ein, zu diskutieren, zu tanzen und zu genießen, dass all das in einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft möglich ist.

Die Veranstaltung findet am Samstag, den **23. November 2024, um 19.30 Uhr**, im Autonomen Jugendzentrum AJ, Lindenbergsstr. 16, in Kirchzarten statt. Der Eintritt ist frei! Infos zum Verein unter www.dreisamtal-gemeinsam.de



LandFrauenChörle St. Peter

Herzliche Einladung zu unserem Herbstkonzert, dirigiert von Chorleiter Klaus Neppe und Instrumentalisten, unsere Gäste sind der Landfrauenchor Oberried. Kommen und lauschen Sie einem bunten, beschwingten Liederreigen. Auch sind Sie eingeladen einige frohe Weisen mitzusingen. Eintritt frei - Spenden herzlichst Willkommen **Sonntag den 24.11.2024 um 17.00 Uhr im Pfarrheim St. Peter**

Schwimmclub Dreisamtal Herbstschwimmkurse für Kinder und Erwachsene - Infoabend mit Frühbucher option am 26.11.2024

In der kurzen Zeit seines Bestehens ist der SC Dreisamtal e.V. zum qualitativen Top-Anbieter der Region geworden. Als einziger Verein im Badischen Sportbund trägt der SCD die Qualitätssiegel SchwimmGut, SchwimmAktiv und Schutzschild als Anerkennung von der hochwertigen Arbeit die in der Schwimmausbildung geleistet wird. In den vergangenen Monaten wurde das Ausbildungsprogramm „Was(ser) in Bewegung“ kontinuierlich ausgebaut und Schulkoooperationen mit der Tarodunumschule, den Grundschulen Kirchzarten und Stegen, der Realschule am Giersberg, der Sommerbergschule Buchenbach und ganz neu mit der Grundschule Stegen-Eschbach realisiert. Ebenfalls wurde in ein neues Aquafitnessan-

gebot im Dreisambad, im Panorama-Freibad Glottertal und in Kooperation mit dem Förderverein im Elzmattenbad geschaffen.

Das neue Kursprogramm des SC Dreisamtal startet am 7.12.2024 und findet immer samstags, sonntags und mittwochs im Elzmattenbad in St. Peter statt. Gerade nach der Corona-Pandemie ist der Bedarf an Schwimmkursen enorm. Um dieses abzudecken umfasst das neue Kursprogramm ein breites Angebot für alle Altersstufen, mit den regulären Schwimmkursen, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, den Schulkoooperationen sowie dem Aquafitnesskurs.

Am Dienstag, 26.11.24 um 20 Uhr findet wieder ein Informationsabend statt, im Rahmen dessen das neue Kursprogramm präsentiert wird und in dessen Anschluss die Teilnehmenden die Frühbucheroption nutzen können, um sich vor dem regulären Anmeldestart am 27.11.24 ihren Kursplatz zu sichern. Die Anmeldung zu den Kursen und dem Infoabend ist über die Webseite <https://scdreisamtal.de/schwimmkurs-anmeldung/> ab sofort möglich.

Adventsmarkt der Glottertäler Landfrauen

Am **Sonntag, den 24. November** veranstalten wir Landfrauen von 10 bis 17 Uhr einen Adventsmarkt in der Eichberghalle in direkter Nachbarschaft zur Adventsausstellung von Blumen Rombach. Es werden von überörtlichen und einheimischen Anbietern Selbstge-

machtes rund um Advent und Weihnachten angeboten und dieses Jahr Erweiterung des Marktes durch mehr Verkaufsstände. Kaffee und Kuchen und kleine Speisekarte nach Landfrauenart, Glühwein gibt's im Außenbereich. Parkplätze stehen an Schule, Rathaus und Sportplatz/Rewe zur Verfügung.

Waldorfkindergarten Dreisamtal

Herzliche Einladung an alle Interessierte zum Thema: **Meditative KLANGREISE mit Harfe**

Ines Barth (therapeutische Musik mit Harfe)
Am Mittwoch, den 27. November und Mittwoch, den 04. Dezember 2024 jeweils um 19:30 Uhr im Haus Balma

Um Anmeldung wird gebeten

(Bitte bequeme Kleidung und eine Decke mitbringen)

Waldorfkindergarten Dreisamtal Haus Balma, Friedrich-Husemann-Weg 17, 79256 Buchenbach

Wallfahrtskirche Maria Lindenberg

Sonntag, 1. Dezember 2024, 17 Uhr

Musik zum Advent mit der Schwarzwälder Stubenmusik St. Peter.

Es erklingen besinnliche, festliche und frohgemute Weisen.

Eintritt frei, Spenden willkommen.



ASIATISCH-MEDITERRAN MARINIERTER LACHS MIT ORANGEN-MANDARINEN-GLASUR AN SCHWARZWURZELRISOTTO & WEINCREME AUS RICOTTA UND TRAUBEN ZUM DESSERT

ZUTATEN

FÜR 4 PORTIONEN

1. MARINIERTER LACHS MIT ORANGEN-MANDARINEN-GLASUR

MARINADE

- 1 Bio-Zitrone, davon die Schale
 - 1 Limette, in feine Scheiben geschnitten
 - 2 EL Zucker
 - 2 EL Meersalz
 - 2 EL Koriander, zerstoßen
 - 2 EL Fenchelsamen, zerstoßen
 - 1 TL schwarzer Pfeffer, grob gemahlen
 - 12 – 15 g Bio-Ingwer, in Scheiben geschnitten
 - 1 EL Honig
 - ½ Bd. Dill, gehackt
 - 1,2 kg Lachs, entgrätet, in 4 Portionen geschnitten
- #### GLASUR
- 2 Orangen, davon der Saft
 - 5-6 Mandarinen, davon der Saft
 - 1 Bio-Orange – davon die Schale, in Streifen geschnitten

- 1 TL Orangenlikör
 - 1 TL Orangen-Gelee
- AUSSERDEM:
- 1-2 TL Sonnenblumenöl zum Anbraten
 - Bunte Pfefferkörner & Dill-Grün zum Anrichten

2. SCHWARZWURZELRISOTTO

- 1,5 l kaltes Wasser
- 5 EL Zitronensaft
- 350 g Schwarzwurzeln
- 3 Frühlingszwiebeln, gewaschen, geputzt
- 1 EL Sonnenblumenöl
- 250 g Risottoreis
- 100 ml Prosecco
- 800 ml heiße Gemüsebrühe
- 2 EL Frischkäse
- 1 EL Meerrettich, gerieben
- Salz

3. WEINCREME VON RICOTTA UND TRAUBEN

- 400 g Schafsricotta
- 4 EL Zucker
- 1 EL Haferflocken (zart)
- 100 ml süßer Weißwein
- 4 EL kernlose Trauben, gewaschen, halbiert
- 4 Stück Cantuccini (ital. Mandelgebäck)

ZUBEREITUNG

1. MARINIERTER LACHS MIT ORANGEN-MANDARINEN-GLASUR: Zunächst alle Zutaten für die Marinade gut mischen und die Lachsportionen darin für 5 Stunden gleichmäßig marinieren lassen – der Fisch sollte dabei vom Zutaten-Mix ganz bedeckt sein. Danach die Marinade mit einem Löffel abstreifen. Alle Zutaten für die Glasur in einen Topf geben und 10-15 Min. einkochen lassen. Ist die Konsistenz sirupartig, dann vom Herd nehmen. Backofen 5 Min. vorheizen: 200° C Ober-/Unterhitze (180° C Umluft). Öl in einer beschichteten Pfanne erhitzen und den Lachs auf der Fleischseite anbraten, sodann auf die Hautseite wenden und mit der Orangen-Mandarinen-Glasur bepinseln. Nun im Ofen bei 200° C Ober-/Unterhitze oder noch besser: bei 180° C Umluft für 5 – 7 Min. garen. Ist die Haut knusprig und das Fleisch noch leicht glasig, dann ist der Lachs richtig. Auf 4 Tellern mit buntem Pfefferkörnern und Dillgrün anrichten.

2. SCHWARZWURZELRISOTTO:

1,5 l kaltes Wasser in eine Schüssel füllen und den Zitronensaft hineingeben. Schwarzwurzeln unter fließendem Wasser gut abbürsten und schälen (Achtung: siehe „Info und Tipps“), danach sofort ins Zitronenwasser legen. Nach ca. 4 Min. Schwarzwurzeln herausheben, in je ca. ½ cm dicke Scheiben schneiden und wieder ins Zitronenwasser legen. Die kleinen „Knollen“ der Frühlingszwiebeln fein würfeln, die grünen Stängel in feine Ringe schneiden. Öl in einem Topf erhitzen und die Zwiebelwürfelchen (nur das Weiße!) darin bei mittlerer Hitze glasig dünsten. Schwarzwurzeln durch ein Sieb abtropfen lassen. Reis und Schwarzwurzeln in die Pfanne zu den Zwiebeln geben und 2-3 Min. mitdünsten. Mit Prosecco „ablöschen“ und ganz einkochen lassen. Dann die heiße Gemüsebrühe in den Topf zum Gemüse/Reis geben – so viel, dass alles knapp bedeckt ist. Nun ohne Deckel bei niedriger Hitze ca. 30-40 Min. auf dem Herd garen. Danach den Frischkäse und Meerrettich unterrühren, mit Salz abschmecken, die Zwiebelringe dekorativ darüber streuen und Risotto sofort servieren.

3. WEINCREME VON RICOTTA UND TRAUBEN:

Ricotta glattrühren, Zucker und Haferflocken dazu und alles zu einer glatten Masse vermengen. Den Weißwein nach und nach dazugießen und mit einem Holzlöffel einrühren. Die fertige Ricottacreme in 4 Dessertschalen füllen. Mit je 1 EL Trauben und 1 Cantuccini garnieren.

TIPPS & TRICKS

Schwarzwurzeln („Winterspargel“) werden von Oktober bis in den April hinein frisch angeboten. Das „Wintergemüse“ mit seinem leicht nussigen und würzigen Geschmack kann auch gut eingefroren werden (vorher blanchieren). Schwarzwurzeln (100 g = 52 kcal) werden sogar als Schonkost empfohlen. Zum Schälen von ungekochten Schwarzwurzeln immer Handschuhe und eventuell auch eine Schürze tragen: der Saft des Gemüses färbt stark, hinterlässt auf Textilien und Haut seine Spuren.

Private Kleinanzeige zum Sondertarif* für alle familiären und privaten Anlässe!

MIT EINER PRIVATEN KLEINANZEIGE SUCHEN UND FINDEN

Sie benötigen Hilfe im Garten? Sie möchten Ihr altes Sofa an den Mann bringen oder suchen den Traumjob?

*Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung abgebucht. Es ist nur Barzahlung oder Bankeinzug möglich. Eine Textänderung ist nicht möglich. Anzeigen mit gewerblichen Charakter werden über unsere aktuelle „Preisliste für Gewerbetreibende“ abgerechnet. Private Kleinanzeigen zum Sondertarif sind nur in s/w möglich. Es gelten unsere aktuellen AGBs für Anzeigen unter www.primo-stockach.de. Gestaltete Anzeigen wie z. B. Danksagungen, Glückwünsche, Traueranzeigen werden ab einer Größe von 30 mm mit dem Normaltarif berechnet.

20 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

1

SONNIGE 3-ZI.-WOHNUNG MIT BALKON

Ab 1.7. Nachmieter in Stockach gesucht: 84 m², EBK, Bad mit Wanne, Garagenstellplatz, 550 € + NK **Tel. 07771/ 0000**

- 1 Ausgabe = 10 € inkl. MwSt.
- 2 Ausgaben = 20 € inkl. MwSt.
- ab 3 Ausgaben = jeweils 10 € inkl. MwSt./Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

30 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

2

GARTENHILFE GESUCHT!

Wir suchen Unterstützung rund ums Haus:
Rasen mähen, Hecken schneiden und kleine Hausmeistertätigkeiten, wie z.B. Malerarbeiten...

Tel. 07771/ 0000

- 1 Ausgabe = 15 € inkl. MwSt.
- 2 Ausgaben = 30 € inkl. MwSt.
- ab 3 Ausgaben = jeweils 15 € inkl. MwSt./Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

JA, ICH MÖCHTE EINE ANZEIGE IN FOLGENDEN AUSGABEN BUCHEN

1. AUSGABE

2. AUSGABE

3. AUSGABE

MEINE ANZEIGE SOLL IN KALENDERWOCHE ERSCHEINEN:

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 |
| 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 | 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | 51 |

CHIFFREANZEIGE

- Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 7,74 € inkl. MwSt..
Die Zuschriften erhalten Sie per Post.

ANZEIGENTEXT: Bitte lesbar schreiben!

KONTAKT:

VORNAME/ NACHNAME*

STRASSE*

PLZ/ ORT*

TELEFON/ MOBIL*

E-MAIL

ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG:

- Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer.
- Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen.

KONTOINHABER*

BIC*

IBAN*

AUFTRAG ERTEILT!

DATUM*

UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)*

Bitte beachten Sie:
Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt und mit erteiltem Bankeinzug bearbeitet werden.

*Pflichtfelder



ELEKTRO Hoffmeyer GmbH
Service Point · Technikcenter

Wir haben die Bücher voll und suchen DICH!

Monteur/Obermonteur/Meister m/w/d (ab sofort, Vollzeit)

Wir bieten: Einen angenehmen Arbeitsplatz mit modernster Technik, die Zahlung sozialer Zusatzleistungen, 30 Tage Urlaub mit Urlaubsgeld, betriebliche Krankenzusatzversicherung, Betriebsrente ...

Jetzt schriftlich oder per E-Mail mit den üblichen Unterlagen **bewerben** bei Thorald Hoffmeyer, info@elektro-hoffmeyer.de.

Elektro Hoffmeyer GmbH · Bahnhofstr. 3 · 79822 Titisee-Neustadt
Telefon 0 76 51/9 33 39-0 · Telefax 0 76 51/9 33 39-33
e-Mail: info@elektro-hoffmeyer.de · www.elektro-hoffmeyer.de

Schöne Wohnung im Außenbereich für 1-2 ruheliebende Menschen zwischen Buchenbach und St. Märgen zu vermieten.
<https://krisen-alternativen.de/Wohnung.pdf>



Suche ruhige Wohnung im Außenbereich

2 bis 3-Zimmer im EG, mit Garten oder Terrasse, gerne wieder auf einem Hof.
Fürsterin, NR, 51 J., verbeamtet, mit kl. Hund.

0175 – 847 468 9 oder wohnung_aussenbereich@web.de

Sehr geehrte Kunden*innen,
bitte lösen Sie bis Ende des Jahres Ihre Papiergutscheine ein.

Aufgrund einer Umstellung von unserem Konzept auf Automaten-service verlieren diese Ihre Gültigkeit zum Ende des Jahres.

Die Plastikgutscheine sind weiterhin gültig.
Wir danken für Ihr Verständnis

AVIA-Tankstelle Wolfgang Faller

Glottertalstr. 30, 79274 St. Märgen

GEFLÜGELAUSLIEFERUNG am Di., 26.11.24 Zusatztermin



Junghennen usw. bitte vorbestellen!

St. Märgen, Post, 15.40 Uhr

Geflügelzucht J. Schulte • 05244 / 8914 • www.gefluegelzucht-schulte.de



Scheuerlenstraße 19
79822 Titisee-Neustadt

Telefon 0 76 51 / 15 24

Fax 0 76 51 / 39 99

bestattungen-vollmer@web.de
www.vollmer-bestattungen.de

Bestattungen und
Trauerbegleitung
im Hochschwarzwald

**BESUCHEN SIE DEN VOGTSBURGER
WEIHNACHTS- UND MITTELALTERMARKT IN
BURKHEIM VOM 29. NOV. - 01. DEZ. 2024**

► Programm unter [www. Gewerbeverein-Vogtsburg.de](http://www.Gewerbeverein-Vogtsburg.de)

EINE APP DIE BEGEISTERT!

Sie lieben Apps, darum verfügt „My eBlättle“ über viele nützliche Funktionen.

Zu ihrem Print-Heimatblatt können Sie ab sofort auch das digitale Heimatblatt lesen.
Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.



PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.





Deine BLUPHORIA-App.

Der einfachste Weg
in deine Lieblingstherme.
Und vieles mehr.

Werde Teil unserer MyBLUPHORIA - Community

Buchen. Eintauchen. Entspannen. So bequem ist dein Wellbeing-Erlebnis in deiner Lieblingstherme mit der neuen BLUPHORIA-App. Vorteilhaft dank unserem neuen Treueprogramm.



Mehr erfahren



Kochen Sie, was uns glücklich macht!

Glauben auch Sie, dass man mit guten Speisen Glück erschaffen kann? Haben Sie Lust, Ihre Kreativität und Ihr Können in einer professionellen Großküche unter Beweis zu stellen? Legen Sie Wert auf regionale und ausgewogene Nahrung? Dann bewerben Sie sich bei uns als

Koch / Beikoch / Hilfskoch (w/m/d) mit

- unbefristetem Arbeitsverhältnis
- geregelter Dienstplan
- attraktiver Vergütung
- arbeitgeberfinanzierter Altersvorsorge
- privater Zusatzkrankenversicherung

Frau **Ilse Welte** freut sich auf Ihre Kontaktaufnahme:
Schule Birklehof e. V.
79856 Hinterzarten/Breitnau
bewerbung@birklehof.de



Für Details bitte QR-Code scannen oder www.birklehof.de/karriere besuchen.

in St. Peter



wir suchen dich.

PÄDAGOGISCHE FACHKRAFT (M/W/D) IN TEILZEIT UND/ODER IN VOLLZEIT AB MÄRZ 2025

- Raum für eigene Ideen und kontinuierliche Weiterentwicklung
- Inspirierendes Arbeitsumfeld mit Kindern
- Flexible Arbeitszeitmodelle & 30 Tage Urlaub sowie weitere Zusatztage für eine ausgewogene Work-Life-Balance
- Attraktive Bezahlung, Jahressonderzahlung & zusätzliche Zulagen

Werde Teil unseres Teams und erlebe die Freude,
gemeinsam Großes zu erreichen! Noch Fragen?

Dann Kita-Leitung Fr. Zipf unter 07660 - 477 anrufen.
Alternativen gesucht? 30 weitere Kitas für deinen beruflichen Neustart bei VST-Stegen 07661 90 96 0.

www.vst-stegen.de/jobboerse

@vststegen

Informiere dich jetzt fürs neue Schuljahr 2025/26:

TAG DER OFFENEN TÜR

- › BERUFSSKOLLEG **PRODUKT-DESIGN**
- › BERUFSSKOLLEG **GRAFIK-DESIGN**
- › BK **FOTO- UND MEDIEN-TECHNIK**

Tag der offenen Tür: 30. November, 10 – 14 Uhr
Aufnahmeprüfung für BKGD: 14.12.2024



Wir freuen uns auf dich!
Kaiser-Joseph-Str. 168
79098 Freiburg i. Br.
(Eingang Weberstraße gegenüber City-Hotel)

